

Verbandstag Deutscher Uhrengrossisten

Vom 3. bis 5. Juli 1932 hielt der Verband Deutscher Uhrengrossisten in Gotha seine diesjährige Tagung ab. Am 3. Juli fanden vorbereitende Sitzungen statt, während am 4. Juli die Hauptverhandlungen und die Vorstandswahl durchgeführt wurden. Der 5. Juli diente Verhandlungen mit der Industrie.

Am Montag sprach der Leiter der Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel, Herr Tümena, über die Zusammenarbeit zwischen dem Großhandel und der Verkaufsberatung. Der Redner wies darauf hin, daß die Verkaufsberatung ein Organ der Fabriken, des Großhandels und des Einzelhandels sei. Bisher habe man aber eine enge Zusammenarbeit nur bezüglich der Fabriken und des Einzelhandels feststellen können. In Kreisen des Großhandels sei man noch nicht genügend über die Ziele und Aufgaben der Verkaufsberatung unterrichtet. Da die Verkaufsberatung den Großhandel als einen wichtigen und bedeutsamen Zweig des Uhrengewerbes betrachtet, habe sie die Absicht, ein engeres Verhältnis zu den Grossisten zu schaffen. Die Verkaufsberatung erwarte vom Großhandel tätige Mitarbeit und Förderung. Der Referent ging auf den Frankfurter Vertrag ein und betonte die Notwendigkeit, daß der Großhandel in seinem eigenen Interesse auch im Sinne des Frankfurter Vertrages arbeite. Dazu gehöre vor allem die Bekämpfung der Außenseiterkonkurrenz. Um die Mitarbeit des Großhandels nach außen hin sichtbar werden zu lassen, habe die Verkaufsberatung den einzelnen Grossisten eine Erklärung vorgelegt, deren Unterschrift die Grossisten verpflichtet, ausschließlich die Erzeugnisse der Fabriken zu führen, die den Frankfurter Vertrag unterzeichnet haben (Jung-hans, Kienzle, Maulhe, Thiel, Bössenroth). Während ein erheblicher Teil der Grossisten die Verpflichtung unterschrieben habe, seien von verschiedenen Großhandlungen Bedenken geäußert worden. Diese Bedenken haben sich auf die fehlenden juristischen Bindungen der Uhrmacher und auch darauf bezogen, daß die Außenseiterfabriken manche Waren billiger anbieten, als die Fabriken des Frankfurter Vertrages. Es sei von der Verkaufsberatung beabsichtigt, die Propaganda für den Frankfurter Vertrag bei den Uhrmachern zu verstärken, und es sei auch erwogen worden, einen Treurabatt für die Uhrenfachgeschäfte einzuführen. Die Frage, wieweit man den Grossisten gestatten könne, noch einen gewissen Prozentsatz Außenseiterware in ihrem Sortiment zu führen, werde von der Verkaufsberatung ernsthaft geprüft werden.

In der darauffolgenden Aussprache wurde von seiten des Großhandels darauf hingewiesen, daß der Großhandel die Forderungen stellen müsse, daß die Fabriken die direkte Belieferung der Uhrmacher einstellen und daß auch die Handelsmarkenorganisation ihre Propaganda für den ausschließlichen Bezug ihrer Mitglieder bei den einzelnen Vertriebsstellen einstellen sollen.

Nach längeren internen Beratungen faßte der Verband Deutscher Uhrengrossisten folgenden Beschluß, der in der am 5. Juli stattgefundenen Sitzung bekanntgegeben wurde:

„Der Verband Deutscher Uhrengrossisten wird einen inhaltlich noch mit seiner Zustimmung festzustellenden Verpflichtungsschein gutheißen.

Der Verpflichtungsschein verliert seine Verbindlichkeit am 31. Dezember 1932. Über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt er aber in Kraft, wenn

1. die Fabriken ihrerseits die Verpflichtung zur Belieferung aller dem Verband angehörenden Vertragsgrossisten übernehmen;

2. die Verkaufsberatung durchsetzt, daß die Fabriken des Frankfurter Vertrages die direkte Belieferung der Uhrmacher einstellen;

3. der Verbandsvorstand zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Uhrmacher die von ihnen unterschriebene Verpflichtung, nur Waren des Frankfurter Vertrages zu führen, in die Tat umgesetzt haben und die Grossisten dadurch eine Gegenleistung für die von ihnen übernommene Verpflichtung erhalten haben.“

In einer Besprechung, an der die Industrie, der Großhandel und der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher teilnahmen, ergab sich, daß die Industrie nicht geneigt ist, die Forderungen der Grossisten anzunehmen. Eine Einigung hierüber konnte auf der Tagung nicht erzielt werden. Die Verkaufsberatung wird über diesen Punkt noch weiter verhandeln.

Unter der Zustimmung der Industrie wurde beschlossen, daß dem Großhandel ab 1. Juli dieses Jahres auf sämtliche Waren außer markenlosen Weckern, markenlosen Wand-Kampf-Uhren und markenlosen Hausuhren ein Rabatt von 25 % gewährt wird.

Die Wahlen zum Vorstand ergaben die Wiederwahl des alten Vorstandes. Der Vorstand brachte zum Ausdruck, daß er auch im neuen Geschäftsjahr, besonders im Hinblick auf die Wirtschaftskrise, mit Nachdruck die Interessen der Mitglieder vertreten werde. (I/877)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung einiger interessanter Geschäftsvorfälle, bei denen dem Uhrmacher häufig Zweifel aufkommen

(Schluß aus Nr. 27)

Die Scheideanstalt oder ein sonstiger Lieferant, der dem Uhrmacher Edelmetall verkauft, bleibt für das vereinnahmte Entgelt umsatzsteuerfrei. Bedingung ist dabei, daß der Bezieher des Edelmetalls sich im Besitz der Weiterveräußerungsbescheinigung befindet.

Wenn ein Fabrikant zur Herstellung von Ringen oder sonstigen Gegenständen des Juwelenhandels Allgold oder Altsilber empfängt mit dem Anheimgeben, statt des erhaltenen Edelmetalls anderes Gold oder Silber bei der Bearbeitung zu verwenden und zurückzugeben, so ist der Fabrikant nur umsatzsteuerpflichtig hinsichtlich der Leistung, zu der sich die Fabrik bei der Herstellung der Fertig-

fabrikate verpflichtet. Der Wert des vom Uhrmacher hingebenen Altsilbers wird nicht zum Entgelt gerechnet. Steuerbarer Umsatz ist also lediglich die Leistung, welche in der Be- oder Verarbeitung des empfangenen Edelmetalls liegt. Das Allgold bildet nicht den Gegenstand des Umsatzes, da es dabei nicht auf Goldlieferung ankommt. Wird das vom Uhrmacher der Fabrik überlassene Gold nicht ganz für die Herstellung der Ringe benötigt, so wird der Ausgleich durch Rückgabe von Rohgold herbeigeführt. Reicht andererseits die vom Uhrmacher überlassene Menge Allgold für die Verarbeitung nicht aus, so ist der von der Fabrik für die Herstellung der Trauringe zusätzlich mehr verwendete Teilwert in das steuerpflichtige Entgelt einzurechnen.

Bei der jetzigen hohen Umsatzsteuer ist, wenn ein Auftrag auf Herstellung von Fertigartikeln aus überlassenem Alledelmetall erteilt wird, die Beschränkung